

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes

A Problem und Ziel

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) ist am 1. August 2006 in Kraft getreten. Ziel des LBGG M-V ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen.

Die Novellierung dient dem Ziel, das LBGG M-V an die Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) anzupassen. Sie zielt insbesondere darauf ab, den Begriff der Behinderung klar zu definieren, Lücken im Recht bei der barrierefreien Kommunikation für Menschen mit Behinderungen unter anderem durch den Einsatz der Leichten Sprache zu schließen und gemäß Ziffer 337 der Koalitionsvereinbarung 2016 bis 2021 zwischen SPD und CDU für die 7. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern den Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen (Integrationsförderrat) zu einem Inklusionsförderrat für Menschen mit Behinderungen weiterzuentwickeln.

B Lösung

Um die Umsetzung des LBG M-V in der Praxis zu erleichtern und seine Wirkungen zu erhöhen, ist es erforderlich, einzelne Regelungen, auch unter Berücksichtigung der UN-BRK, zu präzisieren und wirksamer auszugestalten sowie das Gesetz an geänderte gesellschaftliche Entwicklungen anzupassen.

Der Gesetzentwurf umfasst die weitere Verwirklichung des Gleichstellungsrechts von Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus wird der Integrationsförrat zu einem Inklusionsförrat weiterentwickelt, um die Arbeit dieses Gremiums effizienter im Interesse der Menschen mit Behinderungen zu gestalten.

Die wesentlichen Änderungen betreffen:

- die Anpassung des Begriffs der Behinderung an den Wortlaut der UN-BRK,
- die Aufnahme der Leichten Sprache zur stärkeren Berücksichtigung der Belange von Menschen mit geistigen Behinderungen,
- die Klarstellung des Benachteiligungsverbots von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe,
- die Verpflichtung zur Barrierefreiheit und
- die Zusammensetzung des Inklusionsförrates, in dem die Ressorts der Landesregierung nicht mehr mit jeweils einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sein werden.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Gesetzesänderung ist notwendig, um Menschen mit Behinderungen eine wirksamere und effizientere Möglichkeit der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die beabsichtigten Änderungen können nur durch Parlamentsgesetz erfolgen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2 Vollzugsaufwand

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden dem Land einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mehrkosten entstehen. Dies gilt insbesondere durch die Änderung des § 8 (Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr) und durch den neu geschaffenen § 12, der die Einführung der verständlichen und Leichten Sprache im Verwaltungsverfahren vorsieht. Zu Letzterem zählen unter anderem auch Kosten für die Durchführung von Fortbildungen zur Leichten Sprache einschließlich der anfallenden Reisekostenvergütungen. Darüber hinaus wird auf die Mehrkosten verwiesen, die durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102, die den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen regelt, entstehen. Mit dem neugefassten § 14 (Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen, Rechtsverordnungen) erfolgen zu den bisher schon bestehenden Umsetzungspflichten Klarstellungen und Konkretisierungen einschließlich Zuständigkeitsregelungen. Die Umsetzungspflichten betreffen alle öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 LBGG M-V, mithin auch die kommunalen Verwaltungen sowie öffentliche Stellen, soweit sie im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllen.

Die zu erwartenden Mehrkosten sind nicht bezifferbar und im Rahmen vorhandener Haushaltsansätze abzudecken.

3. Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips

Die Regelungen haben keine Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Änderungen des LBGG M-V betreffen im Wesentlichen die Umsetzung der UN-BRK sowie europäischer Richtlinien, insbesondere der Richtlinie (EU) 2016/2102. Sofern die kommunale Ebene betroffen ist, ist darauf hinzuweisen, dass die UN-BRK alle staatlichen Organe - also auch die Kommunen - im Rahmen ihrer Zuständigkeit bindet, die Umsetzung der UN-BRK zu gewährleisten (Artikel 4 Absatz 5 UN-BRK).

Die Verpflichtungen zur Barrierefreiheit im Verwaltungshandeln und zur barrierefreien Informationstechnik ergeben sich somit aus den Vorgaben des Völkerrechts beziehungsweise des europäischen Rechts sowie auch aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot und nicht aus der Verpflichtung durch Landesgesetz.

Aus den vorgenannten Gründen ist die bisher geltende Ausgleichszahlung an die Kommunen gemäß § 14 Absatz 1 LBGG M-V geltende Fassung für die Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (§ 12 LBGG M-V geltende Fassung) und den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen (§ 13 LBGG M-V geltende Fassung) aufzuheben. Es handelt sich bei diesen Regelungen zudem nicht um Sachaufgaben, sondern um nicht dem Konnexitätsprinzip unterfallende Organisationsaufgaben (siehe dazu die Entscheidung des Verfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 26. November 2009, Az.: 9/08 zu Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern).

Wegen der geringen Ausgaben der Kommunen in der Vergangenheit, wurden die Ausgleichsbeträge nach der Verordnung über die Ausgleichsbeträge der Aufgabenwahrnehmung der kreisfreien Städte, Landkreise, Ämter und amtsfreien Gemeinden nach dem LBGG M-V (LBGGAusglBetrVO M-V) ab dem 1. Januar 2010 auf „0“ abgesenkt. Diese Verordnung ist mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 12. Januar 2021

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 5. Januar 2021 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 180) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Menschen mit Behinderungen“.

b) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Frauen mit Behinderungen, Benachteiligungen wegen mehrerer Gründe“.

c) Die Angabe zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2 Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit“.

d) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Verständlichkeit und Leichte Sprache“.

e) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken“.

f) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen, Rechtsverordnungen“.

g) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3 Rat für Inklusionsförderung von Menschen mit Behinderungen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen; dabei ist den individuellen Bedarfen Rechnung zu tragen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

3. In § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristig körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauern wird.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Frauen mit Behinderungen, Benachteiligungen wegen mehrerer Gründe“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Umsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Vermeidung von Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen.“

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ungeachtet des Absatzes 1 sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die von Benachteiligungen wegen einer Behinderung und wenigstens eines weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Grundes betroffen sein können, zu berücksichtigen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Hilfe“ wird das Wort „auffindbar“ und ein Komma eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“

7. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 2
Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit“.**

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Stellen dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt auch bei einer Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vor, mit der Maßgabe, dass § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht auf den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes begrenzt ist. Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung widerlegbar vermutet.

(2) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte in Anspruch nehmen und ausüben kann, und sie die in § 2 Absatz 1 genannten Stellen nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

(3) In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderung ist mit besonderen Maßnahmen auf den Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen hinzuwirken. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und die Angabe „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Neu- und große Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum des Landes einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die Regelungen der Landesbauordnung bleiben unberührt.“

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Das Land, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sollen anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten schrittweise abbauen, sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihnen genutzten Bauten zu berücksichtigen. Künftig sollen, soweit möglich, nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hat.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

10. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Hörbehinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Hörbehinderungen“ und die Wörter „eingeschränkter Sprechfähigkeit“ durch das Wort „Sprachbehinderungen“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

12. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

**„§ 12
Verständlichkeit und Leichte Sprache**

(1) Das Land, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen, entsprechend ihrem individuellen Bedarf, in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke sollen auf Verlangen in einfacher und verständlicher Weise erläutert werden.

(2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend, sollen die in Absatz 1 genannten Stellen auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.

(3) Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang nach Absatz 1 oder 2 sind von der in Absatz 1 genannten Stelle in eigener Zuständigkeit zu tragen. Der notwendige Umfang bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(4) Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass auch die kommunalen Körperschaften die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausbauen.“

13. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und nach dem Wort „Behinderungen“ das Wort „schrittweise“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

14. § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Stellen gestalten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S.1) ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich des Intranets und Extranets nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe g dieser Richtlinie, wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust, sodass sie für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können (barrierefreie Gestaltung). Die Websites und mobilen Anwendungen müssen eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit gemäß Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 enthalten.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung ist im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständige Stelle (Überwachungsstelle) für

1. das Überwachungs- und Durchsetzungsverfahren gemäß Artikel 8 und 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 und
2. die Berichterstattung an die zuständige Überwachungsstelle des Bundes nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Sie ist zugleich Beschwerdestelle für Beschwerden zu Websites und mobilen Anwendungen von öffentlichen Stellen, wenn die Einhaltung der Anforderungen aus der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Frage steht. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Satz 1 und 2 kann sich die Überwachungsstelle zur Aufklärung des Sachverhalts sowie insbesondere zur Begutachtung mit anschließendem Begutachtungsvermerk einer Website oder mobilen Anwendung eines Dienstleisters oder einer sachverständigen Stelle bedienen. Die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 unterstützen die Überwachungsstelle oder von ihr beauftragte Dritte bei der Erfüllung der sich aus der Durchsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 erforderlichen Aufgaben. Sie erteilen Auskunft, stellen die notwendigen Daten zur Verfügung, gewähren Einsicht in die Unterlagen und Zugriff auf elektronische Dienste im erforderlichen Umfang, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Zur Überwachung der Barrierefreiheit ist die Überwachungsstelle berechtigt, eine Liste der Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen zu führen.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Nummer 3 werden nach dem Wort „Barrierefreiheit“ die Wörter „nach Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102“ durch die Wörter „gemäß Absatz 1“ ersetzt.

15. § 14 (geltende Fassung) wird aufgehoben.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein nach § 15 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannter Verband, dessen mecklenburg-vorpommerscher Landesverband oder ein nach Absatz 5 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, bei dem zuständigen Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 1 die Feststellung beantragen, dass dieser gegen

1. das Benachteiligungsverbot und Gleichstellungsgebot nach § 7 Absatz 1
oder
2. seine Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach §§ 8, 11 Abs. 2, § 13 Absatz 1 oder § 14 Absatz 1 und 2
verstoßen hat.“

- b) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und die Wörter „§ 12 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 und 2“ werden durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 oder § 14 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 774) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.

17. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Rat für Inklusionsförderung von Menschen mit Behinderungen“.

18. § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§ 16
Ziel**

Bei der Landesregierung ist ein Rat für Inklusionsförderung für Menschen mit Behinderungen (Inklusionsförderrat) eingerichtet. Ziel der Arbeit des Inklusionsförderrates ist es, Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen herzustellen, Voraussetzungen für ihre gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu schaffen und noch bestehende tatsächliche Benachteiligungen abzubauen.“

19. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Integrationsförderrat“ durch das Wort „Inklusionsförderrat“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Inklusionsförderrat erstattet der Landesregierung grundsätzlich einmal in der jeweiligen Berufenungsperiode einen Bericht über seine Tätigkeit. Der Bericht enthält Schlussfolgerungen und Schwerpunkte für die weitere Arbeit der Landesregierung und seine eigene künftige Arbeit. Die Landesregierung hat zeitnah dem Landtag diesen Bericht zuzuleiten und über Maßnahmen zur Umsetzung von Beschlüssen des Inklusionsförderrates zu unterrichten.“

20. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Inklusionsförderrat ist berechtigt, der Landesregierung Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften vorzuschlagen, die geeignet sind, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern. Diese prüft die Vorschläge auf ihre Durchführbarkeit. Über das Ergebnis der Prüfung und das weitere Verfahren ist der Inklusionsförderrat zu unterrichten. Er arbeitet eng mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und den Vertretungen von Menschen mit Behinderungen der Landkreise und kreisfreien Städte sowie anderen Institutionen und Organisationen, die sich mit den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen befassen, zusammen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Inklusionsförderrat ist von der Landesregierung vor dem Einbringen von Gesetzentwürfen und dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie Programmvorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, anzuhören.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Integrationsförderrat“ durch das Wort „Inklusionsförderrat“ ersetzt und die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ werden gestrichen.

d) In Absatz 4 und 5 wird jeweils das Wort „Integrationsförderrat“ durch das Wort „Inklusionsförderrat“ ersetzt.

21. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung beruft die Mitglieder des Inklusionsförderrates und deren Stellvertretungen.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Dem Inklusionsförderrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Vertretungen der Verbände der Menschen mit Behinderungen,
2. eine Vertretung des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern,
3. eine Vertretung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
4. je eine Vertretung des Sozialverbandes Deutschland e. V. Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, des Sozialverbandes VdK Mecklenburg-Vorpommern e. V., der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. und des Landesfrauenrates Mecklenburg-Vorpommern e. V.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Wörter „ein Stellvertreter“ werden durch die Wörter „eine Stellvertretung“ ersetzt.

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6 und wie folgt gefasst:

„(4) Für die Benennung der Mitglieder und deren Stellvertretungen gelten folgende Regelungen:

1. Die sieben Mitglieder und deren Stellvertretungen nach Absatz 2 Nummer 1 werden von der SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e. V. und dem Allgemeinen Behindertenverband in Mecklenburg-Vorpommern e. V. vorgeschlagen.
2. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 und deren Stellvertretungen werden von den jeweiligen Institutionen vorgeschlagen.
3. Es ist darauf hinzuwirken, dass möglichst viele Menschen mit Behinderungen oder deren Angehörige als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder benannt werden. Behörden, Organisationen und Gruppen, die mehrere Mitglieder entsenden, müssen mindestens zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen entsenden.“

(5) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Inklusionsförrat der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern und eine Vertretung des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung an. Für das jeweilige Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.

(6) Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden für die Dauer von vier Jahren durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung berufen. Über die Berufung wird eine Urkunde ausgehändigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Berufung. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, so ist von der vorschlagenden Stelle ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertretung für die Restdauer der Berufungsperiode zu benennen.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und das Wort „Integrationsförrats“ wird durch das Wort „Inklusionsförrates“ und das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.

22. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Inklusionsförrat wählt in je einem Wahlgang ein stimmberechtigtes Mitglied zum Vorsitz und zwei Stellvertretungen. § 22 Satz 1 gilt entsprechend. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder oder ihrer Vertretungen erhält.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ und das Wort „Integrationsförrat“ durch das Wort „Inklusionsförrat“ ersetzt.

23. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Integrationsförderrat“ durch das Wort „Inklusionsförderrat“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Sitzungen des Inklusionsförderrates sind in der Regel nicht öffentlich. Auf Antrag kann durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit von Sitzungen hergestellt werden. Zu den Sitzungen können Sachverständige, andere sachkundige Personen sowie Vertretungen von Verbänden und der Landesregierung hinzugezogen werden. Die Entscheidung hierzu trifft die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.“

(3) Die Mitglieder des Inklusionsförderrates und andere Sitzungsteilnehmende sind zur Verschwiegenheit über die als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen und Informationen verpflichtet. Die stimmberechtigten Mitglieder des Inklusionsförderrates können sich mit ihren Verbänden und Institutionen zu Rechtsetzungs- und Programmvorhaben verständigen. In diesem Fall haben die Mitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen Beteiligten ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Sitzungsteilnehmende, die nicht Mitglied des Inklusionsförderrates sind, sind mit der Versendung der Unterlagen und zu Sitzungsbeginn ebenfalls auf die Verschwiegenheit zu verpflichten.“

24. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Beschlüsse

Der Inklusionsförderrat ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von 21 Tagen geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Inklusionsförderrates. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, ist eine neue Sitzung zur Beratung desselben Gegenstandes mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche von dem Vorsitz einzuberufen. Der Vorsitz hat auf die Beschlussunfähigkeit der vorhergehenden Sitzung in der Einladung hinzuweisen. Der erneut einberufene Inklusionsförderrat ist in seiner zweiten Sitzung mit der Zahl der anwesenden Mitglieder mit der Mehrheit ihrer Stimmen beschlussfähig. Der Vorsitz stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.“

25. In § 23 wird das Wort „Integrationsförderrat“ durch das Wort „Inklusionsförderrat“ ersetzt.

26. § 24 wird wie folgt gefasst:

**„§ 24
Geschäftsstelle**

Der Inklusionsfönderrat verfügt über eine beim Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung eingerichtete Geschäftsstelle.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 17 bis 26 tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LBGG M-V) an das Übereinkommen der Vereinen Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Ziel des LBGG M-V ist es, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen.

Das LBGG M-V konkretisiert das Benachteiligungsverbot des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Das LBGG M-V stellt damit eine gute Grundlage für die Herstellung von Barrierefreiheit und gegen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen dar.

Ziel der Novellierung des LBGG M-V ist es, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Die UN-BRK schafft keine Sonderrechte, sondern konkretisiert die individuellen Menschenrechte für die Bedürfnisse und Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen, enthält Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze, zu denen unter anderem die Nichtdiskriminierung, die volle und wirksame Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Chancengleichheit sowie die Zugänglichkeit zählen.

Durch Ratifikationsgesetz vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II, S. 1419) ist die UN-BRK in das deutsche Recht eingegangen. Die Regelungen dieser Novelle des LBGG M-V, insbesondere zum Behinderungsbegriff und zum Benachteiligungsverbot, entsprechen den Vorgaben der UN-BRK.

Die Notwendigkeit der Weiterentwicklung des LBGG M-V ergibt sich darüber hinaus aus der Koalitionsvereinbarung 2016 - 2021 zwischen SPD und CDU für die 7. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern, in der die Regierungsparteien vereinbart haben, das LBGG M-V unter Berücksichtigung der UN-BRK zu novellieren (Ziffer 338) sowie die engagierte und zielgerichtete Arbeit des Integrationsförderrates weiter zu unterstützen und ihn zu einem Inklusionsförderrat weiterzuentwickeln (Ziffer 337).

Die Novellierung des LBGG M-V erfolgt insbesondere durch folgende wesentliche Änderungen:

1. Anpassung des Behinderungsbegriffs an den Wortlaut der UN-BRK

In das LBGG M-V wurde im Jahr 2006 derselbe Behinderungsbegriff übernommen, der 2001 in § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) festgelegt worden war. Dieser Behinderungsbegriff ist bereits an die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation angelehnt und rückt das Ziel der Teilhabe an den verschiedenen Lebensbereichen in den Vordergrund. Auch der UN-BRK liegt dieses Verständnis zugrunde.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen nach Artikel 1 Satz 2 der UN-BRK Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Zur Vermeidung einer Doppelung zweier sprachlicher Fassungen eines Begriffs und um das Bewusstsein für das zeitgemäße Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-BRK weiter zu schärfen sowie die Rechtsanwendung in der Praxis zu unterstützen, wird der Behinderungsbegriff im LBGG M-V an den Wortlaut der UN-BRK angepasst, jedoch um die zeitliche Komponente der „Langfristigkeit“ im Sinne des § 2 SGB IX und des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) ergänzt.

2. Verständlichkeit und Leichte Sprache

Für Menschen mit geistigen Behinderungen stellen komplizierte Inhalte, beispielsweise in Antragsformularen und Bescheiden, Barrieren dar, die überwunden werden können. Eine Möglichkeit ist die Verwendung von verständlicher und Leichter Sprache. In Umsetzung von Artikel 2 UN-BRK, der klarstellt, dass „Kommunikation“ ausdrücklich auch in einfacher Sprache übersetzte Formen umfasst, werden die Lücken im LBGG M-V geschlossen. Die vorgesehenen Regelungen zur Verwendung von einfacher und verständlicher Sprache sowie zur Verwendung von Leichter Sprache in Verwaltungsverfahren des Landes einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind entsprechend des § 11 BGG gefasst.

3. Benachteiligungsverbot von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe

Das Benachteiligungsverbot nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG ist im Lichte der UN-BRK auszulegen. Nach Artikel 5 Absatz 2 der UN-BRK verbieten die Vertragsstaaten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleich aus welchen Gründen. Mit den Änderungen wird das LBGG M-V an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie im Hinblick auf das BGG angepasst und Frauen mit Behinderungen in den Schutzbereich der Rechtsnorm aufgenommen.

4. Verbesserung der Barrierefreiheit

Eine grundlegende Voraussetzung für die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist die Barrierefreiheit. Bereits in dem im Jahr 2006 in Kraft getretenen LBGG M-V hat sich die Landesregierung zur Barrierefreiheit von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen, Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen bekannt. Die bis heute erzielten Fortschritte beim Abbau von Barrieren gilt es weiter fortzuführen. Insbesondere im Baubereich geht das Land mit dem Ziel voran, Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Landes für Menschen mit Behinderungen möglichst barrierefrei zu gestalten.

5. Zusammensetzung des Inklusionsförderrates

Die Weiterentwicklung des Integrationsförderrates zum Inklusionsförderrat wird unter anderem dadurch herbeigeführt, dass die Ressorts der Landesregierung, ausgenommen das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung als nicht stimmberechtigtes Mitglied, nicht mehr mit jeweils einem stimmberechtigten Mitglied im Inklusionsförderrat vertreten sein werden. Ziel der Gesetzesnovelle ist es, die vertretenen Vereine und Verbände der Menschen mit Behinderungen in ihrer Aufgabenwahrnehmung zu stärken.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird angepasst und § 12 (neu) durch die Regelung „Verständlichkeit und Leichte Sprache“ ergänzt. Die weiteren Paragraphen ändern sich bis § 14 (geltende Fassung), der aufgehoben wird, entsprechend.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Änderung von Absatz 1, letzter Halbsatz erfolgt mit dem Ziel der Inklusion auch weiterhin sicherzustellen, dass die individuellen Bedarfe zu berücksichtigen sind. Der bisherige Wortlaut konnte den Eindruck vermitteln, dass die betroffenen Menschen andere Bedürfnisse als Menschen ohne Behinderungen haben und sie damit sprachlich ins Abseits drängen.

Die weiteren Änderungen in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 erfolgen aus Gründen der Rechtsförmlichkeit sowie aus Gründen der Sprachregelung für Rechtsvorschriften im Land.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Mit der Neufassung dieses Paragraphen erfolgt eine Definition von Menschen mit Behinderungen. § 3 wird damit an die UN-BRK angepasst. In der Präambel der UN-BRK wird darauf hingewiesen, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hindern (siehe Buchstabe e der Präambel der UN-BRK).

Artikel 1 Satz 2 der UN-BRK lautet: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristig körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ Die Änderung in § 3 dient der Rechtsklarheit. Sie soll das Bewusstsein für das Verständnis von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK weiter schärfen und die Rechtsanwendung in der Praxis unterstützen. Aufgrund der Anknüpfung an die Formulierung in Artikel 1 Satz 2 der UN-BRK und des darin zum Ausdruck kommenden Verständnisses der Vielfalt von Behinderung wird in § 3 nicht danach differenziert, ob für das Vorliegen einer Behinderung eine Abweichung von dem für das Lebensalter typischen Zustand vorliegen muss. Das Vorliegen von Mehrfachbeeinträchtigung oder -behinderung ist nicht Voraussetzung.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Die Überschrift des Paragraphen wird auf Grund der Änderung in Absatz 1 sowie der Anfügung des Absatzes 2 inhaltlich angepasst.

Die Änderung in Buchstabe b ist eine Folgeänderung.

Die Ergänzung des Satzes 1 verfolgt den Zweck, dafür zu sensibilisieren, dass Frauen mit Behinderungen Benachteiligungen wegen mehrerer Gründe, namentlich wegen ihrer Behinderung und wegen ihres Geschlechts, ausgesetzt sind. Frauen mit Behinderungen sind besonders gefährdet, Opfer von Belästigung und Gewalt zu sein. Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Klarstellung. Die Ergänzung erfolgt auch vor dem Hintergrund des Artikels 6 der UN-BRK, der den Aspekt der mehrfachen Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen aufgreift und den Vertragsstaaten vorgibt, in dieser Hinsicht Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt in Anspruch nehmen können. Dass positive Maßnahmen, das heißt, dass gezielte Maßnahmen zur Förderung von Frauen mit Behinderungen zur Durchsetzung ihrer Gleichberechtigung und zur Beseitigung bestehender Beeinträchtigungen zulässig sind, ist bereits in Satz 2 geregelt und wird nicht geändert. Zu Frauen mit Behinderungen zählen auch Mädchen mit Behinderungen.

Der mit Buchstabe c angefügte Absatz 2 bezweckt, dass Menschen mit Behinderungen, die unter mindestens einer weiteren Benachteiligungsschutzkategorie des AGG fallen, besonders geschützt werden sollen.

Wenn weitere Benachteiligungsmerkmale zu einer Behinderung hinzutreten, kann sich dies zusätzlich negativ auf Teilhabechancen auswirken, beispielsweise im Bereich des Zugangs zum Arbeitsmarkt oder zum Gesundheitswesen. Absatz 2 soll der Sensibilisierung der in § 2 genannten Stellen dienen, und zwar im Hinblick auf die besonderen Benachteiligungsrisiken, denen Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer Geschlechtsidentität, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres Alters zusätzlich ausgesetzt sein können.

Nicht nur Frauen sind wegen mehrerer Gründe benachteiligt. Durch Absatz 2 soll auch klargestellt werden, dass die Hervorhebung der besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen in Absatz 1 nicht restriktiv im Hinblick auf andere Benachteiligungskategorien zu verstehen ist. Die UN-BRK erkennt die schwierigen Bedingungen an, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen Formen der Benachteiligung ausgesetzt sind (siehe Buchstabe p der Präambel der UN-BRK). Beispielsweise ist der Leistungszugang von Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen aufgrund von Informationsdefiziten sowie sprachlichen und kulturellen Barrieren erschwert.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Die Definition Barrierefreiheit ist bereits umfassend und offen gestaltet, greift die Prinzipien des Universellen Designs mit auf und entspricht somit im Wesentlichen den Vorgaben der UN-BRK (Artikel 9 UN-BRK). Die UN-BRK nimmt mit Artikel 1 Satz 2 alle Menschen mit Behinderungen nach Art ihrer Behinderung, so beispielsweise auch Menschen mit Sehbeeinträchtigungen, in den Blick. Für blinde und sehbehinderte Menschen ist es zunächst grundlegend, Informationen, Gebäude oder andere Einrichtungen zu finden, um sie dann auch nutzen zu können. Der Aspekt der Auffindbarkeit ist insofern ein wichtiger Grundsatz für die barrierefreie Umweltgestaltung und wurde deshalb klarstellend ergänzt. Ebenso wichtig ist es für Menschen mit Behinderungen, behinderungsbedingt notwendige Hilfsmittel nutzen zu können, um selbständig am Leben in der Gesellschaft teilnehmen zu können. An der Barrierefreiheit fehlt es, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel unmöglich ist, verweigert oder erschwert wird.

Zu Nummer 7

Die Überschrift des Abschnitts 2 wird neu gefasst, um die in § 2 genannten Stellen deutlich auf ihre Verpflichtung zur Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen hinzuweisen.

Zu Nummer 8 (§ 7)

Mit dem neuen Absatz 1 wird dieses Gesetz an das AGG angepasst. Dabei wird klargestellt, dass sexuelle Belästigungen im Sinne des § 3 Absatz 4 AGG auch dann eine Benachteiligung darstellen, wenn kein Bezug zu einer der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 AGG genannten Konstellationen besteht. Die Regelung greift somit auch im Verhältnis von Bürgerinnen und Bürgern mit Trägern der in § 2 genannten Stellen.

Besonders Frauen werden als gefährdet angesehen, von Belästigungen oder sexuellen Belästigungen betroffen zu sein. Insofern kommt diese Regelung vor allem Frauen mit Behinderungen zugute.

Satz 3 stellt klar, dass eine Benachteiligung vermutet wird, wenn gegen eine Pflicht zur Herstellung der Barrierefreiheit verstoßen wird. Insbesondere wenn das Gebot angemessener Vorkehrungen beachtet wird, liegt im Einzelfall keine Benachteiligung vor. Die Regelvermutung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs entspricht der Regelung in § 7 Absatz 1 Satz 4 BGG.

Das Konzept der angemessenen Vorkehrungen der UN-BRK wird mit Absatz 2 klarstellend und im Sinne von mehr Transparenz im Gesetz verankert. Es sind hiermit keine neuen Verpflichtungen für die in § 2 Absatz 1 genannten Stellen verbunden. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll § 7 deklaratorisch an die Vorgaben des Grundgesetzes (GG) und die UN-BRK angepasst werden. Das Benachteiligungsverbot nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG ist im Lichte der UN-BRK auszulegen. Nach Artikel 5 Absatz 2 der UN-BRK verbieten die Vertragsstaaten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleich aus welchen Gründen. Die Einschränkung, angemessene Vorkehrungen im Sinne der UN-BRK nur zu treffen, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, ist inhaltlich vergleichbar mit § 7 Absatz 1 Satz 4 BGG. Sie entspricht auch dem Regelungsgehalt des Artikels 2 Unterabsatz 4 UN-BRK, der „angemessene Vorkehrungen“ als notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen beschreibt, die keine „unverhältnismäßige oder unbillige Belastung“ darstellen.

In der Gesellschaft gibt es immer noch Vorbehalte, Frauen die gleichen Chancen wie Männern zuzugestehen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. Dieses wird insbesondere bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt deutlich. Erfreulicherweise hat sich die Zahl der beschäftigten schwerbehinderten Menschen in den vergangenen Jahren erhöht. Jedoch profitieren Frauen mit Behinderungen nicht im gleichen Maße von der Entlastung des Arbeitsmarktes wie Männer mit Behinderungen. Dieses verdeutlicht, dass den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen noch mehr Rechnung getragen werden muss, um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern mit Behinderungen herzustellen. Dem trägt Absatz 3 Rechnung.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden inhaltlich unverändert zu Absätzen 4 bis 6.

Die Änderung in Absatz 4 erfolgt aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 9 (§ 8)

Für die baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen der Verwaltungen des Landes und der kommunalen Körperschaften, der ihnen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, besteht nach der bislang geltenden Fassung des Absatzes 1 bereits seit dem Jahr 2005 eine grundsätzliche Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung auf der Grundlage des § 50 Landesbauordnung, sodass öffentliche Bauten seit dem Inkrafttreten dieser Regelung in ihrer Barrierefreiheit schon deutlich verbessert werden konnten.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der UN-BRK, die 2008 in Kraft getreten ist, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang unter anderem zur physischen Umwelt und damit in Gebäuden und zu Einrichtungen in Gebäuden zu gewährleisten. Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der UN-BRK stellt diesbezüglich klar, dass die Maßnahmen die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen.

Ziel des LBGG M-V ist es, dass die Dienststellen und Einrichtungen des Landes möglichst frei von Barrieren gestaltet werden. Das Land geht nunmehr mit der Novellierung ein Stück voran, den Zugang für Menschen mit Behinderungen weiter zu verbessern. In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass sich diese Selbstverpflichtung auf Neubauten und auf große Um- und Erweiterungsbauten bezieht. Diese Einbeziehung der großen Bestandsbauten ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Erreichung der Barrierefreiheit, wenngleich der Bund in der Regelung des § 7 Absatz 1 BGG bereits bei kleinen investiven Um- und Erweiterungsmaßnahmen die Herstellung der Barrierefreiheit vorsieht.

Die baulichen Maßnahmen im Sinne des § 7 sollen den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen. Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Bereich des barrierefreien Bauens zählen insbesondere die DIN-Normen 18040-1: 2010-10 (öffentlich zugängliche Gebäude), 18040-2: 2011-09 (Wohnungen) und 18040-3: 2014-12 (Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum). Von den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik kann, so stellt Absatz 1 Satz 2 klar, abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Barrierefreiheit erfüllt werden kann. Für die Gebäude der anderen öffentlichen Stellen gemäß § 2 Absatz 1 LBGG M-V gelten die Regelungen der Landesbauordnung. Um- und Erweiterungsbauten werden als groß angesehen, wenn die baulichen Maßnahmen Kosten von mehr als zwei Millionen Euro auslösen (vgl. Richtlinien für den Landesbau Mecklenburg-Vorpommern - RLBau M-V - Übergangsregelungen, Erlass des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Februar 2018).

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Feststellung von Barrieren und deren Abbau auch in den Gebäudeteilen erfolgen soll, die nicht Gegenstand der investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 sind, aber trotzdem dem Publikumsverkehr dienen. Auch diese Regelung dient dem Ziel, Barrieren in Landesliegenschaften für Menschen mit Behinderungen, älteren Bürgerinnen und Bürgern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes abzubauen. Zugleich ist sie ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Beschäftigung älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beziehungsweise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderungen in den Verwaltungen. Dies erfolgt schrittweise und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten. Art und Umfang der Maßnahme zur Herstellung der Barrierefreiheit müssen daher bautechnisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sein. Dies unterstreicht Absatz 2 letzter Halbsatz nochmals, indem er darauf hinweist, dass der Abbau von Barrieren keine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellen darf.

Absatz 3 ergänzt die Neuregelungen zur Barrierefreiheit, indem diese grundsätzlich auch bei Anmietungen von Gebäuden durch das Land, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, gelten sollen. Unter Berücksichtigung der Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, anzumieten. Die Einschränkung „soweit möglich“ trägt dabei den Unwägbarkeiten des Immobilienmarktes Rechnung. Bestehende Mietverträge bleiben von der Regelung des § 8 Absatz 3 unberührt. Insbesondere besteht keine Verpflichtung, bestehende Mietverträge aus diesen Gründen aufzuheben. Bei Abschluss eines neuen oder eines bestehenden Mietvertrages sollten Verbesserungen der Barrierefreiheit durch die Landesverwaltung geprüft und die Umsetzung dieser Verbesserungen gegenüber dem Eigentümer gegebenenfalls gefordert werden.

Zu den abwägungsrelevanten Faktoren der Prüfung, ob eine unangemessene wirtschaftliche Belastung vorliegt, gehören regelmäßig die verfügbaren Ressourcen und die Auswirkungen der Anpassung auf die Beteiligten, auch im Verhältnis zu Dritten. Soweit finanzielle Ressourcen einzusetzen sind, sind diese ins Verhältnis zum Gesamtetat einer Organisationseinheit zu bringen und entsprechend zu gewichten (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 13. Mai 2019, Az.: 3 L 44/19 mit weiteren Nachweisen).

Als Folgeänderung ohne inhaltliche Änderungen wird Absatz 2 zu Absatz 4.

Zu Nummer 10 (§ 9)

Die Änderungen erfolgen aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 11 (§ 11)

Die Änderungen erfolgen aus Gründen der Rechtsförmlichkeit und der Sprachregelungen für Rechtsvorschriften im Land.

Das Recht von Menschen mit Hörbehinderungen und mit Sprachbehinderungen mit den in § 2 Absatz 1 genannten Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, entspricht den Vorgaben der UN-BRK.

Die Deutsche Gebärdensprache und lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationshilfen anerkannt. Die Kommunikation von Menschen mit Hör- und/oder Sprachbehinderungen ist jedoch vielfältiger. Menschen mit Hör- und/oder Sprachbehinderungen haben entsprechend auch unterschiedliche Anforderungen an die Kommunikation mit den in § 2 Absatz 1 genannten Stellen.

Die Streichung von Absatz 3 erfolgt, da die Rechtsverordnung bereits erlassen ist.

Zu Nummer 12 (§ 12 neu - Verständlichkeit und Leichte Sprache)

Nach § 11 wird § 12 (neu) mit Regelungen zur Verständlichkeit und Leichten Sprache eingefügt.

Für Menschen mit geistigen Behinderungen bestehen Lücken im Recht bei der barrierefreien Kommunikation in und mit Verwaltungen des Landes, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen gibt es im LBGG M-V bereits einen Anspruch auf die Verwendung von Gebärdensprache und andere geeignete Kommunikationshilfen (§ 11 LBGG M-V) sowie für blinde und sehbehinderte Menschen auf Zugänglichkeit zum Beispiel von Bescheiden in einer für sie wahrnehmbaren Form (§ 12 LBGG M-V). Für Menschen mit geistigen Behinderungen stellen komplizierte Inhalte Barrieren dar, die durch Verwendung von verständlicher und Leichter Sprache überwunden werden können. Mit der Regelung des § 12, die den Vorgaben der Artikel 9 und 21 der UN-BRK entspricht, werden die Lücken im Landesrecht geschlossen.

Aufgrund der Einfügung der vorstehenden Regelung werden die nachfolgenden Paragraphen entsprechend angepasst.

Zu Nummer 13 (§ 13 neu - Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken)

Die Änderung in Absatz 1 ist zum einen redaktioneller Art. Zum anderen haben Menschen mit Behinderungen das Recht, schriftliche Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in für sie geeigneter Form zu erhalten. Dies entspricht insbesondere den Vorgaben in den Artikeln 9 und 21 der UN-BRK. Um dies zu untersetzen, wird künftig auf eine schrittweise Umsetzung verzichtet.

Die Streichung von Absatz 3 erfolgt, da die Rechtsverordnung bereits erlassen ist.

Zu Nummer 14 (§ 14 neu - Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen, Rechtsverordnungen)

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 vom 26. Oktober 2016 verpflichtet die Mitgliedstaaten, durch geeignete Vorschriften und Maßnahmen den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sicherzustellen. Sie nimmt damit die Zielsetzung der UN-BRK auf, in der sich die Unterzeichnenden verpflichtet haben, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang unter anderem zu Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen zu gewährleisten. Die vorgenannte EU Richtlinie war von den Mitgliedstaaten bis zum 23. September 2018 in nationales Recht umzusetzen.

In dem neu gefassten Absatz 1 wird nunmehr die entsprechende Verpflichtung der öffentlichen Stellen nach § 2 Absatz 1 zur barrierefreien Gestaltung ihrer Websites und mobilen Anwendungen klarstellend vorangestellt. Diese Verpflichtung gilt auch für Intranets und Extranets, das heißt für Websites, die nur für eine geschlossene Gruppe von Personen und nicht für die Allgemeinheit zugänglich sind, nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2016/2102. Damit wird deutlich, dass die europäischen Vorgaben zunächst nur für die Intranets und Extranets gelten, die nach dem 23. September 2019 veröffentlicht wurden. Für vor diesem Datum veröffentlichte interne Websites gelten die Vorgaben erst dann, wenn sie grundlegend überarbeitet werden.

Für eine barrierefreie Gestaltung werden im Absatz 1 Satz 1 die Grundsätze aus Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 explizit genannt. Zudem wird in Satz 2 die Erklärung zur Barrierefreiheit, der in der vorgenannten Richtlinie eine besondere Bedeutung zukommt, hervorgehoben.

In Absatz 5 Satz 1 (neu) werden die nach der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu benennenden Zuständigkeiten für das Überwachungs- und Durchsetzungsverfahren nach Artikel 8 und Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung zugeordnet. Auch für die Berichterstattung des Landes an den Bund gemäß § 13 Absatz 3 BGG und für die Beschwerden ist das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung zuständig. Der Absatz 5 Satz 1 entspricht damit weitgehend den Regelungen der Barrierefreien Websites-Verordnung Mecklenburg-Vorpommern (BWebVO M-V) vom 23. September 2019 (GVObI. M-V S. 614).

Außerdem werden die Einzelheiten der Mitwirkungspflicht der öffentlichen Stellen in Absatz 5 geregelt. Diese unterstützen das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung als Überwachungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Zu den Mitwirkungspflichten können insbesondere die Übermittlung von Zugangsdaten beziehungsweise die Gewährung von Zugangsberechtigungen gehören, ohne die eine wirksame Kontrolle der Barrierefreiheit und damit die Erfüllung der gesetzlichen Überwachungspflichten nicht möglich ist. Für die Überwachung der öffentlichen Stellen, insbesondere für die Auswahl von Stichproben, ist ferner das Führen einer Liste der Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen durch die Überwachungsstelle zulässig. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind dabei einzuhalten.

Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen und erfolgen aus Gründen der Klarstellung.

Zu Nummer 15 (§ 14 geltende Fassung - Ausgleichsregelung)

§ 14 (alt) wird aufgehoben.

Der geltende § 14 LBBG M-V sieht für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 12 (Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken) und § 13 (Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen, Rechtsverordnungen) in Anwendung des Konnexitätsprinzips nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und § 91 Absatz 2 der Kommunalverfassung Ausgleichsleistungen des Landes für die Kommunen vor.

Die Verpflichtungen zur barriere- und diskriminierungsfreien Kommunikation im Verwaltungshandeln, wie sie in § 12 und 13 LBGG M-V geltende Fassung ihren Ausdruck finden, sind nicht Sachaufgaben, sondern betreffen die Gestaltung und die Art und Weise der Aufgabewahrnehmung und sind somit Organisationaufgaben, die nicht dem Konnexitätsprinzip nach Artikel 72 Absatz 3 LVerf M-V unterfallen (siehe Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 26. November 2009, Aktenzeichen LVerfG 9/08). Zudem handelt es sich bei den vorgenannten Aufgaben um die Erfüllung von Vorgaben aus der UN-BRK und europäischer Rechtsnormen und nicht um Verpflichtungen aus Landesgesetz.

Für diese Norm besteht nach Außerkrafttreten der Verordnung über die Ausgleichsbeträge zur Wahrnehmung der Aufgaben der kreisfreien Städte, Landkreise, Ämter und amtsfreien Gemeinden nach dem LBGG M-V (LBGGAusglBetrVO M-V) auch kein Bedarf mehr. Die durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung in der Vergangenheit durchgeführten Anpassungsüberprüfungen der Beträge im Rahmen von Abfragen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten haben für die Zeiträume 2006 bis 2008 und 2009 bis 2013 keine Ausgaben ergeben. Deshalb wurde mit der Ersten Verordnung zur Änderung der LBGGAusglBetrVO M-V vom 21. November 2014 der Ausgleichsbetrag gemäß § 14 Absatz 1 LBGG M-V ab dem 1. Januar 2010 auf 0 Euro festgesetzt. Die Abfrage für die Jahre 2014 bis 2018 ergab lediglich bei drei Landkreisen und einer kreisfreien Stadt Ausgaben. Die LBGGAusglBetrVO M-V trat daher mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Zu Nummer 16 (§ 15 - Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklage, Vertretungsbefugnis)

Die Änderungen erfolgen aus Gründen der Rechtsförmlichkeit. Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 17 (Abschnitt 3)

In der Überschrift des Abschnitts 3 wird der Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen (Integrationsförderrat) zum Rat für Inklusionsförderung von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsförderrat) umbenannt. Dieses entspricht den zeitgemäßen Vorgaben in Umsetzung der UN-BRK, es bedarf keines gesonderten Hinweises auf Menschen mit chronischen Erkrankungen. Mit der Neufassung des Behinderungsbegriffes wird der Anwendungsbereich abschließend erfasst. Danach gilt das LBGG M V für alle Menschen mit langfristigen Behinderungen, wie sie in § 3 benannt sind. Ein besonderer Hinweis auf Menschen mit chronischen Erkrankungen ist deshalb entbehrlich.

Zu Nummer 18 (§ 16)

Es handelt sich hierbei um Folgeänderungen.

Zu Nummer 19 (§ 17)

Zum einen handelt es sich um Folgeänderungen. Zum anderen wird der Bericht des Inklusionsförderrates über seine Tätigkeit in der Berufungsperiode, in der er der Landesregierung auch Handlungsempfehlungen für ihre weitere Arbeit gibt, ebenfalls Schwerpunkte für seine eigene weitere Arbeit enthalten. Dieses soll dazu beitragen, dass der Inklusionsförderrat durch eigene gezielte Schwerpunktsetzungen auf Probleme aufmerksam macht, welche die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft erschwert. Die Landesregierung soll so sensibilisiert werden, Maßnahmen einzuleiten, um diese Probleme zu beseitigen.

Zu Nummer 20 (§ 18)

Die Änderungen in Absatz 1 sind Folgeänderungen. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit des Inklusionsförderrates mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und den Vertretungen von Menschen mit Behinderungen der Landkreise und kreisfreien Städte hervorgehoben.

In Absatz 2 erfolgt neben Folgeänderungen eine Aufgabenerweiterung des Inklusionsförderrates, in dem er auch bei Programmvorhaben, die Menschen mit Behinderungen betreffen, beteiligt wird. Dieses entspricht der Zielsetzung seiner Aufgaben nach § 16, die Landesregierung dabei zu unterstützen, Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen herzustellen und die Voraussetzungen für ihre gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu schaffen sowie noch bestehende Benachteiligungen abzubauen.

Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Nummer 21 (§ 19)

Mit der Neufassung des Absatzes 1 erfolgt eine Klarstellung entsprechend der bisherigen Praxis.

Mit der geänderten Neufassung der Absätze 2 bis 6 wird unter anderem das Zahlenverhältnis zwischen den Mitgliedern im Inklusionsförderrat aus den Verbänden einerseits und den Mitgliedern der Landesregierung andererseits geändert. Durch die Neufassung von § 19 Absatz 2 sind die Ressorts der Landesregierung nicht mehr mit jeweils einem stimmberechtigten Mitglied im Inklusionsförderrat vertreten. Nur das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung ist als nicht stimmberechtigtes Mitglied nach Absatz 5 vorgesehen. Mit der geänderten Zusammensetzung des Inklusionsförderrates erhält das Stimmenverhältnis der Vereine und Verbände der Menschen mit Behinderungen und der kommunalen Landesverbände mehr Gewicht. Darüber hinaus handelt es sich um Änderungen aufgrund der Sprachregelung für Rechtsvorschriften im Land sowie aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 22 (§ 20)

Es handelt sich bei den Änderungen in Absatz 1 um solche, die die Stellung des Vorsitzes an die Mitgliedschaft im Inklusionsförrat binden und die Befugnisse des Vorsitzes stärken.

Bei den Änderungen in Absatz 2 handelt es sich um Folgeänderungen sowie um Änderungen aus Gründen der Sprachregelung für Rechtsvorschriften im Land.

Zu Nummer 23 (§ 21)

Neben Folgeänderungen in den Absätzen 1 bis 3 dienen die Änderungen in Absatz 2 dazu, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Inklusionsförrates künftig entscheiden kann, Vertretungen der Landesregierung als sachkundige Personen zur Aufgabenwahrnehmung hinzuziehen.

Die Mitglieder des Inklusionsförrates sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über ihre Aufgabenwahrnehmung verpflichtet. Die Gesetzesänderung trägt dazu bei, dass das Fachwissen in den Verbänden und Institutionen für ihre Mitglieder im Inklusionsförrat im Interesse der Menschen mit Behinderungen bei der Aufgabenwahrnehmung berücksichtigt werden kann.

Darüber hinaus sind Änderungen aufgrund der Sprachregelung für Rechtsvorschriften im Land vorgenommen worden.

Zu Nummer 24 (§ 22)

Neben Folgeänderungen wird die Beschlussfassung des Inklusionsförrates erleichtert. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Mitglieder nicht immer in der erforderlichen Anzahl bei den Sitzungen anwesend waren, um Beschlüsse zu fassen. Daher soll die Beschlussfähigkeit künftig gegeben sein, wenn die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beziehungsweise ihrer Stellvertretungen anwesend ist.

Darüber hinaus handelt sich um Folgeänderungen sowie um Änderungen aus Gründen der Sprachregelung für Rechtsvorschriften im Land.

Zu Nummer 25 (§ 23)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 26 (§ 24)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Damit der Inklusionsförrat seine umfassenden Aufgaben erfolgversprechend ausüben kann, muss er über eine Geschäftsstelle verfügen.

Zu Artikel 2

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Änderungen von Abschnitt 1 und 2 des Landesbehinderten-gleichstellungsgesetzes.

Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift zum Inkrafttreten der Änderungen des Dritten Abschnittes aufgrund der Neuregelungen, insbesondere zur Zusammensetzung des Inklusions-förderrates.